

Planzeichenerklärung:

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) i. V. m. der Bauordnungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

1. Art der baulichen Nutzung:

- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Ferienhausgebiet"
- nicht überbaubare Fläche
- überbaubare Fläche

2. Maß der baulichen Nutzung:

- 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenze:

- offene Bauweise
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (öffentlich)

6. Flächen für Versorgungsanlagen:

- Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" (§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 BauGB) sowie Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BauGB) zugunsten des Versorgungsunternehmens
- Leitungstrasse einer 10 kV-Freileitung (§ 9 Abs. 1 Ziff. 13 BauGB). Die Freileitung wird im Rahmen der Erschließung des Plangebietes durch ein Erdkabel ersetzt.

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan "Emspark-Ferienhausgebiet/Campingplatz-Jachthafen - 5. Änderung", Stadtkern, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden Festsetzungen in der Sitzung am 09.11.1999 als Satzung beschlossen.

49733 Haren (Ems), den 24.11.1999

(Hiebing) Bürgermeister  
 (Schultejan) Stadtdirektor

1. Textliche, planungsrechtliche Festsetzungen:

1.1 Die höchstzulässige Sockelhöhe der baulichen Anlagen beträgt 0,50 m.

Die Sockelhöhe wird zwischen der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses und der mittleren Höhe der Achse der Straßenverkehrsfläche vor dem jeweiligen Gebäude gemessen.

1.2 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Emspark-Ferienhausgebiet/ Campingplatz-Jachthafen", Stadtkern, rechtskräftig seit dem 15.05.1979, zuletzt geändert durch den Bebauungsplan "Emspark-Ferienhausgebiet/Campingplatz-Jachthafen -3. Änderung", Stadtkern, rechtskräftig seit dem 30.12.1998, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

2. Hinweise:

2.1 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Stadt oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 sind zu beachten.

2.2 Von der Bundesstraße 408 gehen Emissionen aus, die auf das Plangebiet einwirken. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

2.3 Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist die Entnahme von Grundwasser zur Nutzung als Trink- und/ oder Brauchwasser nicht zugelassen.

Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 05.10.1999 die Aufstellung des Bebauungsplan "Emspark-Ferienhausgebiet/ Campingplatz-Jachthafen - 5. Änderung", Stadtkern, beschlossen.

49733 Haren (Ems), den 24.11.1999

(Schultejan) Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 09.11.1999 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen.

49733 Haren (Ems), den 24.11.1999

(Schultejan) Stadtdirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 28 bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist somit am 15.12.1999 rechtsverbindlich geworden.

49733 Haren (Ems), den 22.12.1999

(Schultejan) Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

49733 Haren (Ems), den 04.01.2001

(Schultejan) Stadtdirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

49733 Haren (Ems), den 08.01.2007

STADT HAREN (EMS)  
 Der Bürgermeister  
 Im Auftrage  
 (Kemper)  
 Baudezernent  
 (Schultejan) Stadtdirektor



STADT HAREN (EMS)  
 DER STADTDIREKTOR  
 -Zuschrift-

MASSNAHME		
Bebauungsplan "Emspark-Ferienhausgebiet/Campingplatz-Jachthafen 5. Änderung", Stadtkern		
MASSTAB	PLAN NR.	ANLAGE NR.
1 : 1000		
PLANAUFSTELLER	BAUDEZERNT	
den 01.10.1999	den 01.10.1999	
GEZEICHNET	HAREN (EMS)	
J. Müller den 01.10.1999	den 19 _____ (Stadtdirektor)	